



Amtsblatt

**Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim**

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner: Anne Geißendörfer

Telefon: 09161 92-1006

Telefax: 09161 92-91006

E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.deInternet: <http://www.kreis-nea.de>**Verantwortlich:** Landrat Dr. Christian von Dobschütz**Nächster Redaktionsschluss:** 02.12.2024

Nr. 23/2024

Jahrgang 2024

30.11.2024

LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Verleihung von Auszeichnungen des Landkreises

Entsprechend § 6 Absatz 3 der Satzung über die Auszeichnungen des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wird bekannt gemacht, dass in der Sitzung des Kreistages am 08.11.2024

Altlandrat Helmut Weiß, Oberzenn für hervorragende Verdienste um den Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim mit der Kreisehrenmedaille in Gold ausgezeichnet wurde.

Landkreis
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Dr. Christian von Dobschütz

LkrABl. Nr. 23/2024

LANDRATSAMT
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Bekanntgabe der Bodenrichtwerte

Bekanntgabe der Bodenrichtwerte im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim gemäß § 196 BauGB i.V.m. § 12 BayGaV

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (BayGaV).

Die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2024 wurden vom Gutachterausschuss im Landkreis ermittelt und liegen zur Einsichtnahme bei den Gemeinden ortsüblich für die Dauer eines Monats aus.

Weiterhin können von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt schriftliche Auskünfte zu den Bodenrichtwerten gegen Gebühr beantragt werden. Kostenfrei sind die Bodenrichtwerte ab Dezember 2024 im Internet unter www.bodenrichtwerte.bayern.de abrufbar.

Neustadt a.d.Aisch, den 05.11.2024
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch - Bad Windsheim
- Gutachterausschuss für Verkehrswerte -
gez. Doppel, Vorsitzender des Gutachterausschusses

LkrABl. Nr. 23/2024

LANDRATSAMT
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
**Immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung
der Bürgerwind Enzlarer Berg UG & Co.KG**

43.2-1711-I-2023-109

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BlmSchG-; Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage, Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1, 5.56 MW Nennleistung

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21 a Abs. 1 der 9. Bundes-
Immissionsschutzverordnung (9. BlmSchV) bzw. § 19 Abs. 3
Satz 2 und 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG)

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat der Bürgerwind Enzlarer Berg UG & Co.KG, Siedelbach 70, 91459 Markt Erlbach, die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 166,60 m, einem Rotordurchmesser von 160,00 m und einer Gesamt-Anlagenhöhe von 246,60 m (Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1, 5.56 MW) erteilt.

Die Windenergieanlage soll in einer ca. 315 ha großen Waldfläche zwischen den Ortschaften Ziegenbach, Enzlar, Altenspeckfeld, Oberambach und Schönaich, nordöstlich von Markt Bibart errichtet werden. Der Anlagenstandort befinden sich im Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Steigerwald. Die Anlage liegt im Vorbehalts-Gebiet WK 104 der sich in Planung befindlichen Fortschreibung (31. Änderung) des Regionalplans 8 „Westmittelfranken“, Teilkapitel Windenergie, auf dem Grundstück Fl.Nr. 579, Gemarkung Altmannshausen, Gemeinde Markt Bibart. Ein Beteiligungsverfahren zur Regionalplanung wurde bereits durchgeführt. Die Ausweisung des Vorbehalts-Gebiet WK 104 ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

Die Entscheidung über den Antrag ist öffentlich bekannt zu machen, weil dies die Bürgerwind Enzlarer Berg UG & Co.KG als Trägerin des Vorhabens beantragt hat (§ 21 a Abs. 1 Satz 1 der 9. BlmSchV, § 19 Abs. 3 Satz 2 BlmSchG).

Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

„Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

Bescheid

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BlmSchG)

Für das nachstehend bezeichnete Vorhaben wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BlmSchG) nach Maßgabe der in Nr. 2 und Nr. 3 enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

1.1 Beschreibung des Genehmigungsgegenstandes:

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage "Enzlarer Berg", Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 – 5.56 MW, Nabenhöhe 166,60 m, Rotordurchmesser 160,00 m

1.2 Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage

„Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen.“
vgl. Nr. 1.6.2 Anhang 1 zur 4. BlmSchV

1.3 Standort der Anlage

Flur-Nummer	579
Gemarkung	Altmannshausen
Gemeinde	Markt Bibart
Koordinaten WSG 84 (Grad)	N 49° 26' 20.58 E 10° 41' 42.2988

1.4 Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

(...)"

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Auflagen), einer Begründung und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Zusätzliche Hinweise für Windenergieanlagen:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (gem. § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids mit Begründung sowie die zugehörigen Genehmigungsunterlagen liegt in der Zeit vom 02.12.2024 bis einschl. 16.12.2024

Im Landratsamt in Neustadt a.d.Aisch, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, Fachbereich Immissionsschutz, Zimmer-Nr. A 205, Frau Wolf (sandra.wolf@kreis-nea.de, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus und kann dort eingesehen werden.

Zusätzlich wird der Genehmigungsbescheid im Internet auf der Seite des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim (www.kreis-nea.de) unter der Rubrik „Veröffentlichungen nach Immissionsschutzrecht“ (Link: <https://www.kreis-nea.de/amt-verwaltung/veroeffentlichungen-formulare-co/immissionsschutzrecht-bimschg>) zugänglich gemacht.

Zudem kann der Bescheid samt Begründung nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Personen, die Einwendungen im Verfahren erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 16.12.2024) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Hierfür gilt die obenstehende Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 04.10.2024, Az. 43.2-1711-I-2023-109. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist die Klagefrist von einem Monat zu laufen beginnt.

Neustadt a.d.Aisch, 15.11.2022
Landratsamt Neustadt a.d.A.-Bad Windsheim
-Immissionsschutz-
gez. Geßler, Regierungsrat

LkrABI. Nr. 23/2024

LANDRATSAMT
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung
der Naturenergie Zeilinger UG (haftungbeschränkt)

43.2-1711-I-2024-28

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BImSchG-; Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windenergieanlagen, Typ Enercon, E-160-EP5 E3 R 1 mit 5,56 MW, Nabenhöhe 166,60 m, Rotordurchmesser 160 m

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21 a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) und §19 Abs. 3 S. 2 u. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat der Naturenergie Zeilinger UG (haftungbeschränkt), Siedelbach 70, 91459 Markt Erlbach mit Bescheid vom 04.10.2024 die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der o. g. Windenergieanlagen erteilt.

Die Windenergieanlagen sollen nördlich von Oberscheinfeld in den Gemarkungen Prühl und Appenfelden auf den folgenden Grundstücken errichtet werden:

Flur-Nummern	Gemarkungen	Gemeinde
615	Prühl	Oberscheinfeld
593	Prühl	Oberscheinfeld
429	Prühl	Oberscheinfeld
220	Prühl	Oberscheinfeld
385	Appenfelden	Oberscheinfeld
377	Appenfelden	Oberscheinfeld

Die Standorte der WEA 1 bis 3 liegen in den Waldgebieten von Buchwald und Sülze bzw. am Waldrand des Buchwaldes nordwestlich von Prühl. Die Anlagenstandorte der WEA 4 – 6 befinden sich östlich von Prühl am Waldrand einer kleineren Waldfläche bei Mittelberg und innerhalb der Waldflächen des Würzburger Waldes zwischen Prühl und Appenfelden.

Alle Anlagenstandorte liegen entsprechend der in Planung befindlichen Fortschreibung (31. Änderung) des Regionalplans der Region 8 „Westmittelfranken“, Teilkapitel Windenergie, innerhalb des Umgriffs eines künftigen Vorranggebietes für Windenergie – die Standorte WEA 1, WEA 2 und WEA 3 liegen innerhalb des Umgriffs des vorgesehenen Vorranggebietes WK 101, die Standorte WEA 4, WEA 5 und WEA 6 liegen innerhalb des Umgriffs von Vorranggebiet WK 102.

Ein Beteiligungsverfahren zur Regionalplanung wurde bereits durchgeführt. Es ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von der Ausweisung der genannten Vorranggebiete auszugehen.

Die Windenergieanlagen haben eine Nennleistung von jeweils 5,56 MW, einen Rotordurchmesser von 160 m und eine Nabenhöhe von 166,60 m.

Die Entscheidung über den Antrag ist öffentlich bekannt zu machen, weil dies die Naturenergie Zeilinger UG (haftungbeschränkt) als Träger des Vorhabens beantragt hat (§ 19 Abs. 3 S. 2 BImSchG, § 21 a Abs. 1, S. 1 der 9. BImSchV).

Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

Bescheid:

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG)

Für das nachstehend bezeichnete Vorhaben wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG) nach Maßgabe der

in Nr. 2 und Nr. 3 enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

1.1 Beschreibung des Genehmigungsgegenstandes:

Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen, Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1,

5,56 MW, Nabenhöhe 166,60 m, Rotordurchmesser 160 m, Gesamthöhe 246,60 m

1.2 Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Anhang der 4. BImSchV:

„Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen“;

Nr. 1.6.2 Anh. 1 zur 4. BImSchV

1.3 Standort der Anlagen

Flur-Nummern	Gemarkungen	Gemeinde
615	Prühl	Oberscheinfeld
593	Prühl	Oberscheinfeld
429	Prühl	Oberscheinfeld
220	Prühl	Oberscheinfeld
385	Appenfelden	Oberscheinfeld
377	Appenfelden	Oberscheinfeld

1.4 Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

(...)“

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen), einer Begründung und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
in 91522 Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Zusätzliche Hinweise für Windenergieanlagen:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (gem. § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids mit Begründung sowie die zugehörigen Genehmigungsunterlagen liegen in der Zeit vom

02.12. bis einschl. 16.12.2024

im Landratsamt in Neustadt a.d.Aisch, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, Fachbereich Immissionsschutz, Zimmer-Nr. A 205, Frau Spindler (andrea.spindler@kreis-nea.de), während der allgemeinen Dienststunden aus und können dort eingesehen werden.

Daneben wurde der Bescheid auf der Homepage des Landkreises Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim (www.kreis-nea.de) unter der Rubrik „Veröffentlichungen nach Immissionsschutzrecht“ (<https://www.kreis-nea.de/amt-verwaltung/veroeffentlichungen-formulare-co/immissionsschutzrecht-bimschg>) zur Einsichtnahme eingestellt.

Nach dieser öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, im Landratsamt (s.o.) auch schriftlich oder elektronisch angefordert werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 16.12.2024) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Es gilt die o.a. Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides. Mit dem Ende der Auslegungsfrist beginnt der Lauf der Klagefrist von einem Monat.

Neustadt a.d.Aisch, 15.11.2024
Landratsamt Neustadt a.d.A.-Bad Windsheim
-Immissionsschutz-
gez. Geßler, Regierungsrat

LkrABI. Nr. 23/2024

LANDRATSAMT
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung
der Naturenergie Zeilinger UG (haftungsbeschränkt)

43.2-1711-I-2024-32

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BImSchG-;
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen, Typ Enercon, E-160-EP5 E3 R 1 mit 5,56 MW, Nabenhöhe 166,60 m, Rotordurchmesser 160 m

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21 a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) und §19 Abs. 3 S. 2 u. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat der Naturenergie Zeilinger UG (haftungsbeschränkt), Siedelbach 70, 91459 Markt Erlbach mit Bescheid vom 04.10.2024 die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der o. g. Windenergieanlagen erteilt.

Die Anlagenstandorte befinden sich im Gemeindegebiet von Burghaslach auf FINr. 617 der Gemarkung Seitenbuch sowie im Gemeindegebiet von Markt Taschendorf auf FINr. 526/2 der Gemarkung Markt Taschendorf innerhalb geschlossener Waldgebiete. Die WEA 2 liegt dabei auf einer ackerbaulich genutzten Lichtung.

Entsprechend der in Planung befindlichen Fortschreibung (31. Änderung) des Regionalplans der Region 8 „Westmittelfranken“, Teilkapitel Windenergie, liegen beide Anlagenstandorte innerhalb (WEA 1) bzw. im Unschärfebereich (WEA2) des künftigen Vorranggebietes für Windenergie WK 103. Ein Beteiligungsverfahren zur Regionalplanung wurde bereits durchgeführt. Es ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von der Ausweisung der genannten Vorranggebiete auszugehen.

Die Windenergieanlagen haben eine Nennleistung von jeweils 5,56 MW, einen Rotordurchmesser von 160 m und eine Nabenhöhe von 166,60 m.

Die Entscheidung über den Antrag ist öffentlich bekannt zu machen, weil dies die Naturenergie Zeilinger UG (haftungsbeschränkt) als Träger des Vorhabens beantragt hat (§ 19 Abs. 3 S. 2 BImSchG, § 21 a Abs. 1, S. 1 der 9. BImSchV).

Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

Bescheid:

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG)

Für das nachstehend bezeichnete Vorhaben wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG) nach Maßgabe der in Nr. 2 und Nr. 3 enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

1.1 Beschreibung des Genehmigungsgegenstandes:

Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen, Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1, 5,56 MW, Nabenhöhe 166,60 m, Rotordurchmesser 160 m, Gesamthöhe 246,60 m

1.2 Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Anhang der 4. BImSchV:

„Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen“;

Nr. 1.6.2 Anh. 1 zur 4. BImSchV

1.3 Standort der Anlagen

Gemeinde	Gemarkung	Flur-Nummer
Burghaslach	Seitenbuch	617
Markt Taschendorf	Markt Taschendorf	526/2

1.4 Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

(...)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen), einer Begründung und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
in 91522 Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Zusätzliche Hinweise für Windenergieanlagen:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (gem. § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids mit Begründung sowie die zugehörigen Genehmigungsunterlagen liegen in der Zeit vom 02.12. bis einschl. 16.12.2024

im Landratsamt in Neustadt a.d.Aisch, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, Fachbereich Immissionsschutz, Zimmer-Nr. A 205, Frau Spindler (andrea.spindler@kreis-nea.de),

während der allgemeinen Dienststunden aus und können dort eingesehen werden.

Daneben wurde der Bescheid auf der Internetseite des Landkreises Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim (www.kreis-nea.de) unter der Rubrik „Veröffentlichungen nach Immissionsschutzrecht“ (<https://www.kreis-nea.de/amt-verwaltung/veroeffentlichungen-formulare-co/immissionsschutzrecht-bimschg>) zur Einsichtnahme eingestellt.

Nach dieser öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, im Landratsamt (s.o.) auch schriftlich oder elektronisch angefordert werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 16.12.2024) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Es gilt die o.a. Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides. Mit dem Ende der Auslegungsfrist beginnt der Lauf der Klagefrist von einem Monat.

Neustadt a.d.Aisch, 15.11.2024
Landratsamt Neustadt a.d.A.-Bad Windsheim
-Immissionsschutz-
gez. Geßler, Regierungsrat

LkrABI. Nr. 23/2024

REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMITTELFRANKEN 32. Änderung des Regionalplans

32. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) - Teilkapitel 6.2.2 Windenergie

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25.06.2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23.07.2024 (GVBl. S. 257) i.V.m. § 9 Absatz 2 Satz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änd. des ROG und anderer Vorschriften vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Westmittelfranken (8) hat am 07.11.2024 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 32. Änderung des Regionalplans (inhaltliche Fortschreibung des Teilkapitels 6.2.2 Windenergie) beschlossen. Hierzu ist der Entwurf der Regionalplanänderung gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 1 BayLplG i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 4 und Satz 5 ROG bei der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) sowie den Landratsämtern und den kreisfreien Städten des Regionalen Planungsverbands für einen Zeitraum von mindestens einem Monat auszulegen.

Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim liegt der gesamte Entwurf der Regionalplanänderung vom 09.12.2024 bis einschließlich 17.01.2025 zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch,
Zimmer Nr. A 222.

Die Unterlagen können Montag und Mittwoch, jeweils von 8:00 bis 12:00 Uhr,
Dienstag und Donnerstag, jeweils von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter den Adressen www.region-westmittelfranken.de/ unter „Regionalplan-Änderungen“ und www.regierung.mittelfranken.bayern.de unter „Aktuelle Themen“ eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegenüber dem Regionalen

Planungsverband Westmittelfranken, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach oder unter rpv@landratsamt-ansbach.de gegeben. Nach Ablauf dieser Frist sind gem. Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung durch den Regionalen Planungsverband Westmittelfranken finden sich auf der Internetseite des Planungsverbands (www.region-westmittelfranken.de/) unter Regionalplan – Regionalplan-Änderungen – 32. Änderung – Datenschutzhinweis.

Ansbach, den 07.11.2024
gez. Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

Verbandsvorsitzender des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken

LkrABI. Nr. 23/2024

SPRAKSSE IM LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3435066471 (431066471) wird, nachdem die Frist von drei Monaten zur Vorlage des Sparkassenbuches verstrichen ist, für kraftlos erklärt.

Neustadt a.d.Aisch, 14.11.2024
gez. i.V. Sighart, Sparkassendirektor

LkrABI. Nr. 23/2024